



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2006
(OR. en)**

13649/06

**NT 26
CORDROGUE 92**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

BESCHLUSS DES RATES

vom

über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei
über die Beteiligung der Republik Türkei
an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht¹ bestimmt in Artikel 13, dass die Beobachtungsstelle Drittländern offen stehen sollte, die das gleiche Interesse wie die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten an der Arbeit und der Verwirklichung der Ziele der Beobachtungsstelle haben.
- (2) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle wurde vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft am [...] unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 36 vom 12.2.1993, S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2003 (ABl L 245 vom 29.9.2003, S.30).

Einziger Artikel

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die Beteiligung der Republik Türkei an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident
